

# **STADT BAD MÜNSTEREIFEL**

**HISTORISCHER  
STADTKERN**

**ERHALTEN  
UND  
GESTALTEN**

**DIE GESTALTUNGSSATZUNG  
MIT TEXT UND ERLÄUTERUNGEN**

## **Impressum**

**Herausgeber: Stadt Bad Münstereifel**

**Redaktion und  
Gestaltung: -gh- Gruppe Hardtberg**

**Fotos: Stadt Bad Münstereifel, Gruppe Hardtberg**

**STADT  
BAD MÜNSTEREIFEL**

HISTORISCHER  
STADTKERN

**ERHALTEN  
UND  
GESTALTEN**

DIE GESTALTUNGSSATZUNG  
MIT TEXT UND ERLÄUTERUNGEN

<u>INHALT</u>	<u>Seite</u>
Vorwort	3
Satzungstext	4
Vorbemerkung	4
I. Allgemeines	5
§ 1 Örtlicher Geltungsbereich	5
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	6
II. Anforderungen an die bauliche Gestaltung	7
§ 3 Allgemeine Grundsätze	7
§ 4 Gliederung der Baukörper	8
§ 5 Materialien	9
§ 6 Dachform, Dachdeckung und Dachgauben	10
§ 7 Fenster und Türen	17
§ 8 Einfriedigungen, Lagerplätze, Gärten und Stellplätze	19
§ 9 Freileitungen und Antennen	21
§ 10 Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) gem. der Landesbauordnung NW und Markisen	22
III. Verwaltungsvorschriften	26
§ 11 Ausnahmen und Befreiungen	26
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	27
§ 13 Inkrafttreten	27

## VORWORT

Das heute noch erhaltene, historische Stadtbild ist zunächst Folge der abnehmenden wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt seit dem 17. Jahrhundert, wodurch der Druck zu tiefgreifenden Veränderungen der Stadtstruktur weitgehend ausblieb.

Gleichermaßen ist die Bewahrung der bedeutenden Bausubstanz einer Bürgerschaft zu verdanken, die auch gegen alle Zeitströmungen an ihrem Stadtbild, ihrer Stadtbefestigung und ihren Gebäuden festgehalten und sich dabei auch nicht aktuellen "Sachzwängen" unterworfen hat.

Bereits seit der Zeit vor dem Krieg nimmt sie dabei das Rechtsinstrument des "Ortsstatuts" zu Hilfe, das - mehrmals geändert - heute in der Fassung vom 19.03.1986 Gültigkeit besitzt.

Obwohl sie die Gestaltungsfreiheit der Bauwilligen und Architekten einschränkt, ist es unzweifelhaft, daß diese Gestaltungssatzung häufig

zu besseren Lösungen geführt und nicht selten Vorhaben verhindert hat, die als Einzelgebäude eine Verunstaltung dargestellt und in ihrer Summe dem Stadtbild schweren Schaden zugefügt hätten.

Daher hat sich die Gestaltungssatzung als wichtiges Instrument zur Erhaltung und Pflege des historischen Stadtkerns bewährt. Zu ihrem besseren Verständnis soll die vorliegende Schrift

- die Gestaltungssatzung erklären und
- ihre Handhabung bei Bauvorhaben

erleichtern.

Bad Münstereifel, Juli 1989



(Armin Ahrendt)  
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Bad Münstereifel  
über besondere Anforderungen an die Bau-  
und Werbeanlagen-gestaltung zur Pflege und  
zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes  
(Gestaltungssatzung) vom 19.03.1986

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV. NW. S. 475) sowie des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV. NW S. 419/SGV. NW 232) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 11.03.1986 folgende Satzung erlassen.

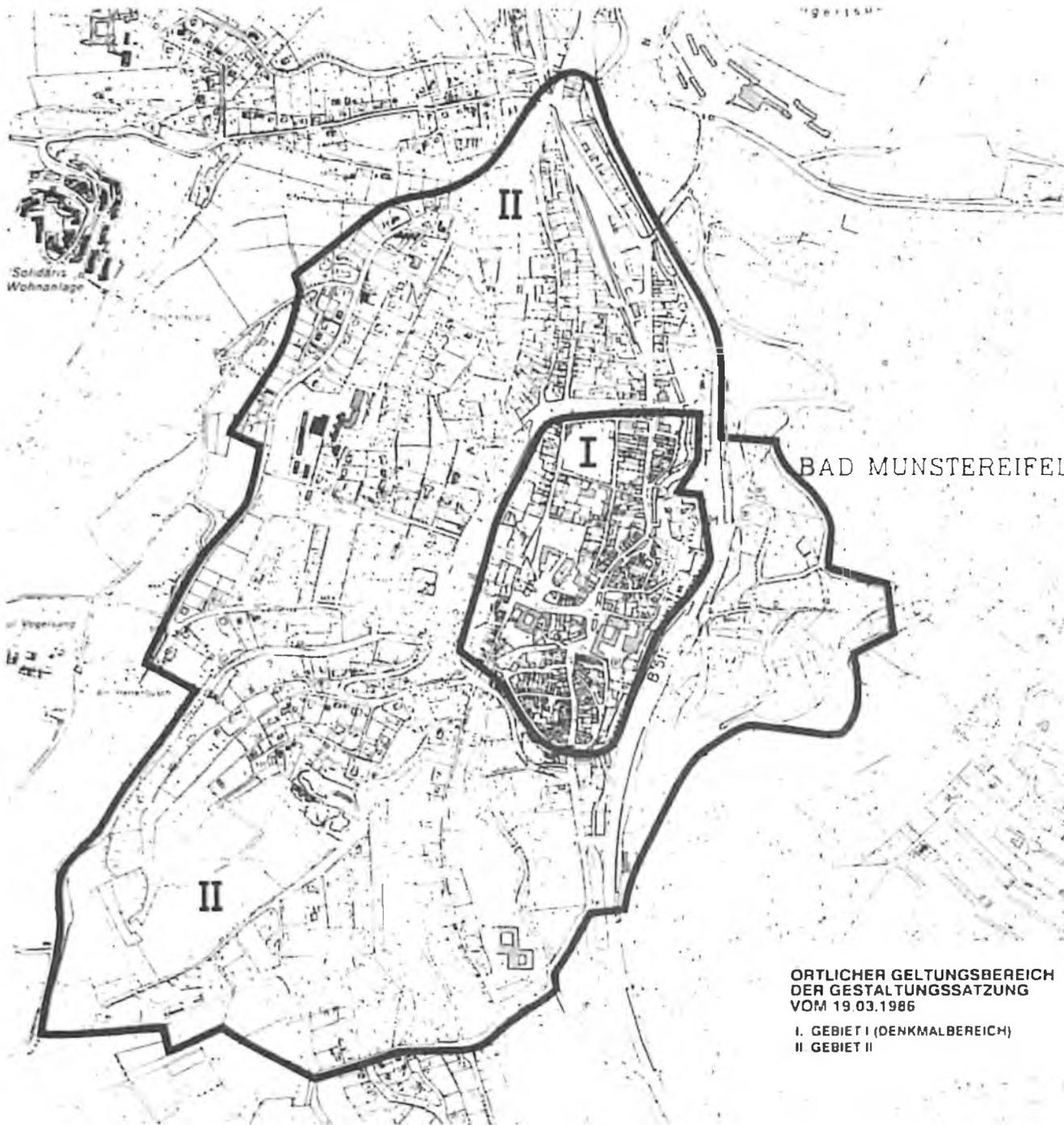
### VORBEMERKUNG

"Mit Recht wird Bad Münstereifel wegen seiner ensemblehaften historischen Erscheinung als Gesamtkunstwerk betrachtet und verdient daher schon seit langem die besondere Aufmerksamkeit der Denkmalpflege" (Paul Schotes).

Bad Münstereifel ist im Lande Nordrhein-Westfalen die einzige Stadt, die ihre mittelalterliche Stadtbefestigung in dieser Ge-

schlossenheit und Vollständigkeit mit den 4 Stadttoren, den beiden befestigten Erftdurchlässen, den zahlreichen Befestigungstürmen und der fast vollständig erhaltenen Wehrmauer einschließlich der Grundmauern der Burg erhalten hat. Innerhalb dieser Befestigung ist der klösterliche, karolingische Gründungskomplex in seiner Ausformung des 11. und 12. Jahrhunderts mit noch erhaltenen Bauten dieser Zeit von überragender Qualität deutlich ablesbar. Die aus vier Vierteln zusammengewachsene Stadt um diesen Klosterkomplex, die später durch die Stadtbefestigung eingefaßt wurden, ist nicht nur im Grundriß weitestgehend erhalten, sondern weist eine ungewöhnlich gut erhaltene Wohnbebauung des 15.-19. Jahrhunderts auf, die oft von überdurchschnittlicher Qualität ist. Die Bauten aus Stein und aus Fachwerk stehen teilweise an der Spitze des Rheinischen Wohnbaus (Windeckhaus).

Die barocken Klostergründungen innerhalb der Stadtmauer, die zwar ganze Stadtviertel vernichteten, den mittelalterlichen Grundriß aber nicht wesentlich veränderten, sind wichtiger Bestandteil der Münstereifeler Stadtgeschichte, auch wenn die Gebäude dieser Klöster nur noch teilweise erhalten sind. Die in ihrem spätmittelalterlichen Gefüge einmalig erhaltene Stadt mit vollständiger Befestigung und mit einem Baustand, der überwiegend diesen historischen Epochen angehört, dokumentiert die wechselvolle Geschichte der Stadt eindrucksvoll. Diesen überragenden Dokumentwert gilt es in seiner Eigenart bei aller sinnvollen Nutzung zu erhalten und vor ungeeigneten, das Stadtbild beeinträchtigenden Maßnahmen zu schützen.



## I. ALLGEMEINES

### § 1 ÖRTLICHER GELTUNGS- BEREICH

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf die in der als Anlage 1 beigegebenen Übersichtskarte (Auszug aus der deutschen Grundkarte) begrenzten Gebiete:

- 1) Kernstadt mit Mauerring und Grabenzone (Gebiet I Denkmalbereich)
- 2) angrenzende Baugebietsflächen in der Kernstadt (Gebiet II).

Die Kartenunterlage (Anlage 1) bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

ORTLICHER GELTUNGSBEREICH  
DER GESTALTUNGSSATZUNG  
VOM 19.03.1986

I. GEBIET I (DENKMALBEREICH)  
II. GEBIET II

*Durch die Satzung müssen tatsächlich mehr Maßnahmen genehmigt werden, insofern bedeutet dies auch mehr Bürokratie. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die Berücksichtigung der Satzung zu besseren Lösungen geführt hat, die meist nicht teuer, häufig sogar billiger als der ursprüngliche Entwurf waren.*

*Der Aufwand für den Bauwilligen erhöht sich hierdurch i.allg. nur unwesentlich. Nur in Einzelfällen ist es erforderlich, daß zur Beurteilung wie sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt, ergänzende Angaben gemacht werden müssen, beispielsweise exakte Traufhöhen und Ansichten der Nachbargebäude, Material und Farbangaben von Gebäuden der näheren Umgebung.*

*Bei besonders wichtigen Projekten kann auch ein Modell oder die Veranschaulichung des geplanten Baukörpers durch ein Lattengerüst erforderlich sein.*

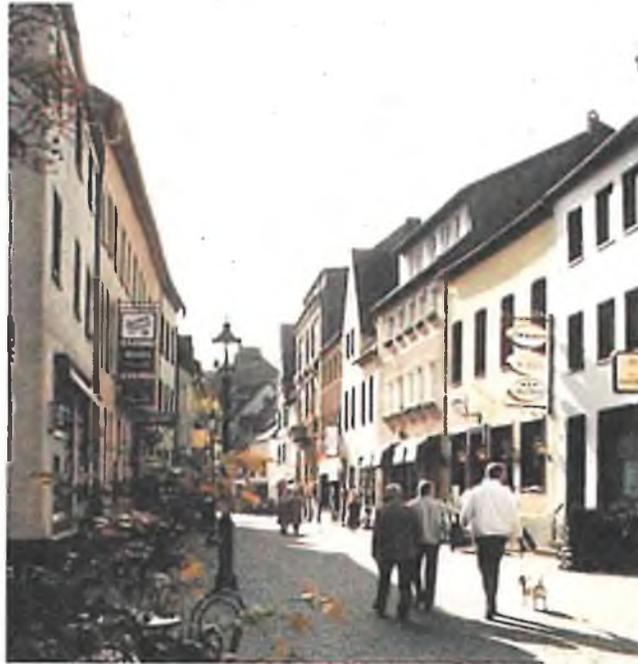


## § 2 SACHLICHER GELTUNGS- BEREICH

(1) Die Satzung ist, soweit gemäß § 82 BauONW zulässig, anzuwenden bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, Bau- und Kunstdenkmälern, Ehren- und Erinnerungsmalen, Wegekreuzen, Straßen- und Platzanlagen, bei baulichen Neuanlagen und Wiederaufbauten sowie bei der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten.

(2) Zur Beurteilung der Wirkung auf die Umgebung kann die Stadt Bad Münstereifel besondere Nachweise, Planunterlagen und Modelle verlangen.

*Diese Forderungen sollen erreichen, daß - vereinfacht gesagt - die Gebäude und Werbeanlagen in das Stadtbild hineinpassen. Sie sind Grundlage der folgenden Einzel festsetzungen. Sie haben allerdings bei der Beurteilung von Einzelvorhaben dann eine Bedeutung, wenn dieses trotz der Einhaltung aller Einzelforderungen ein störendes Gesamtbild böte. Dies kann leicht der Fall sein, wenn z.B. ein Gebäude für seine Umgebung zu groß ist, oder wenn neue Gestaltungselemente auftreten, die in der Gestaltungssatzung noch nicht erfaßt sind. So fehlten in der Ortssatzung von 1967 Aussagen zu Dachflächenfenster, Dacheinschnitten, Markisen.*



## II. ANFORDERUNGEN AN DIE BAULICHE GESTALTUNG

### § 3 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

(1) Bauliche Anlagen sind im Maßstab, in der Gestalt und im Material dem Ortsbild von Bad Münster-eifel und ihrer engeren Umgebung anzupassen.

(2) Neubauten und Veränderungen der äußeren Erscheinung vorhandener Bauten sowie Werbeanlagen müssen in Form, Abmessung, Maßstab und Gestaltung auf die Baudenkma-le, die Bauensembles und das Stra-ßen- und Landschaftsbild in der Weise Rücksicht nehmen, daß deren Eigenart und Wirkung auf ihre Um-ggebung nicht beeinträchtigt wird.

*Aufgrund der kleinteiligen Parzellenstruktur sind im Stadtkern die Gebäude ganz überwiegend zwischen 5 m und 12 m breit. Eine Anpassung an die bestehenden Gebäude ist bei diesen Parzellenbreiten leicht zu erreichen. Bei der Zusammenlegung von mehreren Parzellen besteht jedoch die Gefahr, daß unmaßstäblich große und abweichend gegliederte Gebäude entstehen. In diesem Fall soll eine Einfügung in die Umgebung z.B. durch leichte Vor- und Rücksprünge, Fensteranordnungen, Material- oder Farbwechsel erreicht werden.*

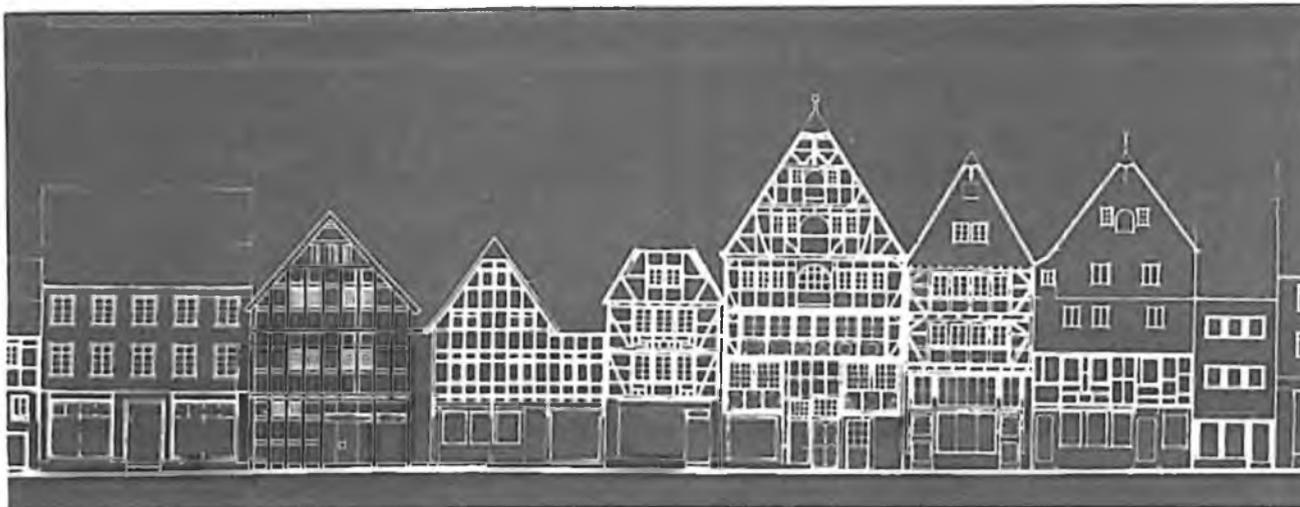
*Um die Gestaltungsmöglichkeiten der Eigentümer und Architekten möglichst wenig einzuschränken, wurde bewußt auf die Festlegung von Maßen und Abfolgen von Achsbreiten verzichtet.*

#### § 4 GLIEDERUNG DER BAUKÖRPER

Die Baukörper sind nach ihrem Breiten- und Höhenmaß den bestehenden Gebäuden anzupassen. Soweit dies aufgrund der Funktion und der Größe von Bauvorhaben nicht möglich ist, ist ihre Bau- masse durch gestalterische Mittel entsprechend zu gliedern.

Die Fassaden sollen durch die Gliederung vertikal betont werden.

Der Zusammenhang zwischen Erdgeschoß und Obergeschoß darf durch die bauliche Gestaltung, durch Werbung oder Anstrich nicht gestört werden.



Die zugelassenen Materialien entsprechen den im Eifelraum typischen Baustoffen. Ursprünglich war hier die Fachwerkbauweise anzutreffen. Nur die besonders repräsentativen Bauten waren wegen der hohen Kosten aus Bruchstein, außen mit Verputz und Anstrich versehen. Wetterseiten wurden bei den Fachwerkhäusern auch mit Schiefer oder Pfannen verkleidet. Seit dem 19. Jh. wurden auch unverputzte Ziegelsteine verwendet, sei es als Feldbrandsteine - überwiegend bei gewerblichen Gebäuden (alte Gerberei) - oder als Klinker z.T. mit Zierverbänden (z.B. Hotel Hoever). Insbesondere in der Nachkriegszeit wurden auch häufiger Verkleidungen aus Asbestzement oder gemusterte Bitumenplatten verwendet, was heute als Verunstaltung empfunden wird. Diese Moden fanden in der Kernstadt aufgrund der Ortssatzung allerdings kaum Verbreitung.

Die farbliche Gestaltung eines Gebäudes ist immer im Zusammenhang mit den Nachbargebäuden zu sehen. Daher können die Bestimmungen der Satzung nicht exakt sein.

Auf die Festlegung zulässiger Farben (nach RAL), ihres Reflexionsgrades oder eines Farbleitplanes wurde verzichtet, weil dies wenig praktikabel ist und den Spielraum für den Eigentümer und den Architekten unnötig stark einengt.

Anhalt für eine der örtlichen Tradition entsprechende Farbgebung ist:

Putzflächen: gebrochenes weiß oder Pastelltöne,

Fensterumrahmung und Türen: russisch grün oder englisch rot.

Fachwerk: schwarz, selten rot-braun.

## § 5 MATERIALIEN

### Gebiet I

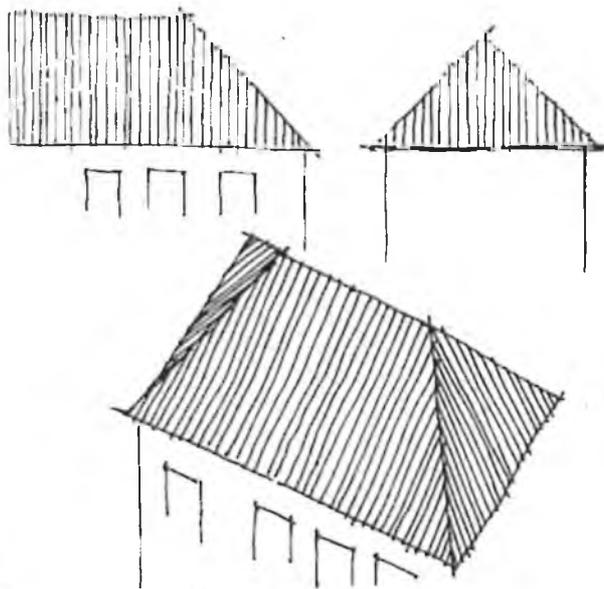
(1) Die Fassaden müssen mit Naturstein verkleidet, in Fachwerk ausgeführt oder glatt verputzt werden. Schiefer und in Ausnahmefällen Sichtbeton sind nur als Gliederungselement zulässig. Für die Putzstruktur wird eine glatte Oberfläche vorgeschrieben. Modische Putzstrukturen, wie Nesterputz, Rindenputz, Wurmputz o.ä., sind unzulässig.

(2) Die Fassade - soweit nicht aus Naturstein - muß je nach den örtlichen Gegebenheiten geschlämmt oder gestrichen werden.

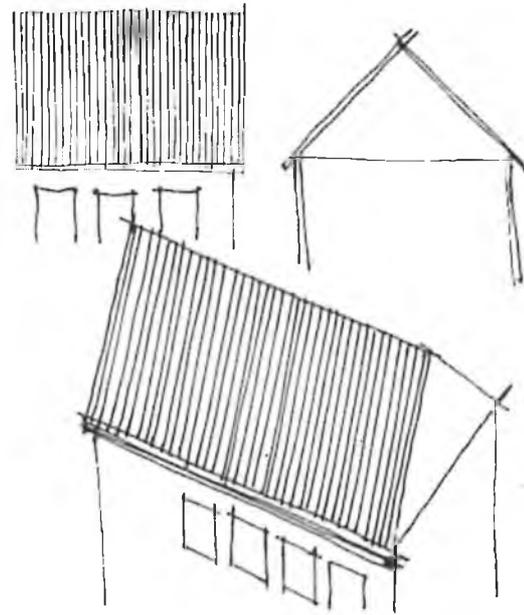
(3) Die äußere Gestaltung der Baukörper muß auf örtliche Tradition, historische Gegebenheiten (z.B. Farbbefunde) sowie auf die Einpassung in die Umgebung Rücksicht nehmen. Grelle Farben und glänzende Oberflächen sind unzulässig.

Das Dach ist ein Gebäudeteil, das in besonderem Maße landschaftsgebunden ist. Ob wir uns in Norddeutschland, in Oberbayern oder in Mitteldeutschland befinden, können wir am leichtesten an den vorherrschenden Dachformen erkennen. Die typische Dachform ist daher auch besonders schützenswert. Sie war in Bad Münstereifel das stark geneigte Satteldach. Mansarddächer und Walmdächer traten erst ab dem 18. Jh. verstärkt auf.

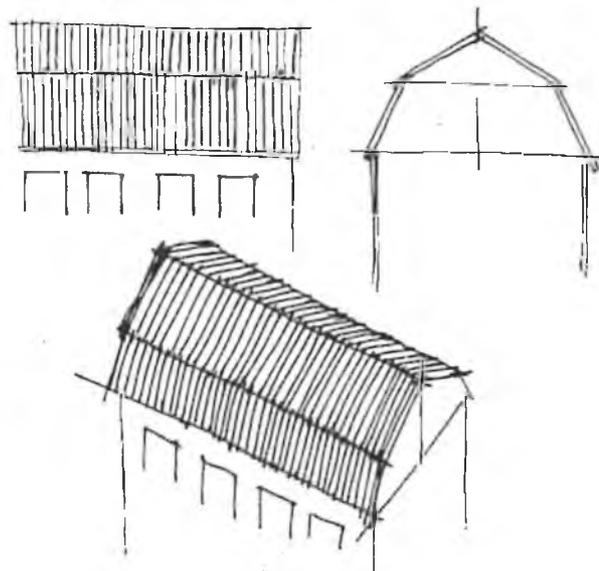
Walmdach (selten)



Satteldach (überwiegend vertreten)



Mansarddach (selten)



## § 6 DACHFORM, DACHDECKUNG UND DACHGAUBEN

### Gebiet I

(1) Im Denkmalbereich wird das Sattel-, Walm- und Mansarddach vorgeschrieben. Die Neigungsf lächen des Daches sind im gleichen Winkel auszubilden. Bei Baudenkmalen sind die historischen Dachformen, Dachaufbauten und Dachdeckungen beizubehalten.

*Im Stadtkern findet sich heute eine Mischung der Dachformen und ihrer Stellung zur Straße (trauf- oder giebelständig), allerdings überwiegend das Satteldach.*



*Ortsfremde Formen der Dachdeckung sind u.a. der Biberschwanz, der in Süddeutschland verwendet wird, "Mönch und Nonne" der Mittelmeerlande, Holzschindeln im Alpenland.*

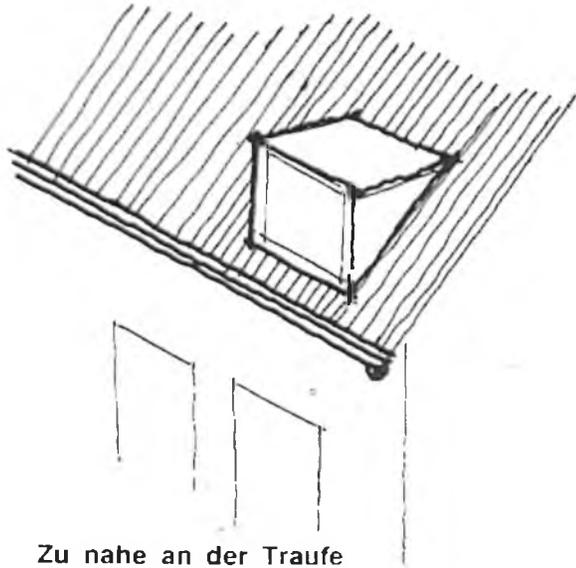
*Auch neuere Deckungen, wie z.B. großformatige Tafeln, zementgebunden oder aus Kunststoff, passen nicht in die alte Stadt.*



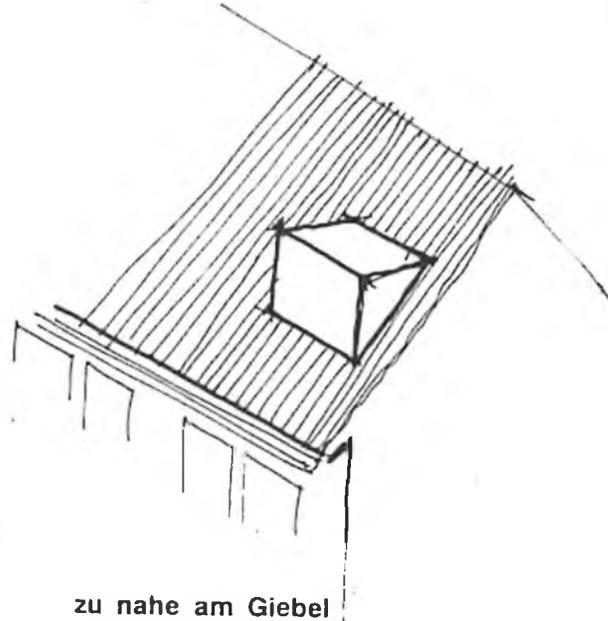
(2) Bauliche Neuanlagen sind in Naturschiefer oder in schwarzen Tonziegeln zu decken.

Zementgebundene Dachpfannen, Holzschindeln und nicht ortsübliche Formen von Dachpfannen sind nicht zugelassen.

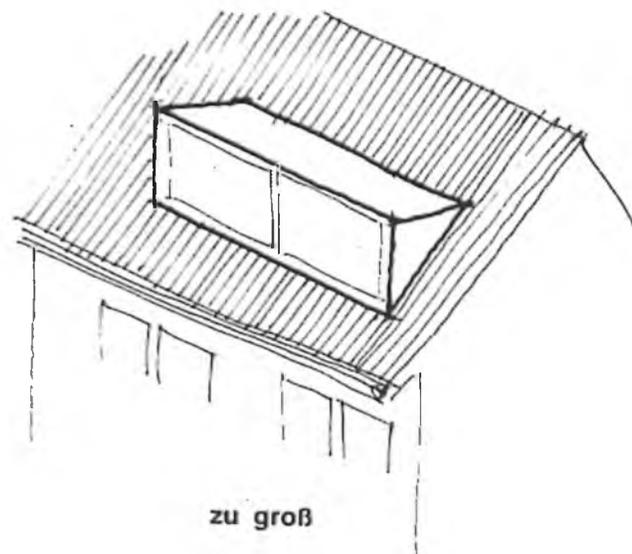
Es gibt viele Möglichkeiten,  
mit Dachgauben das Ge-  
bäude zu verunstalten



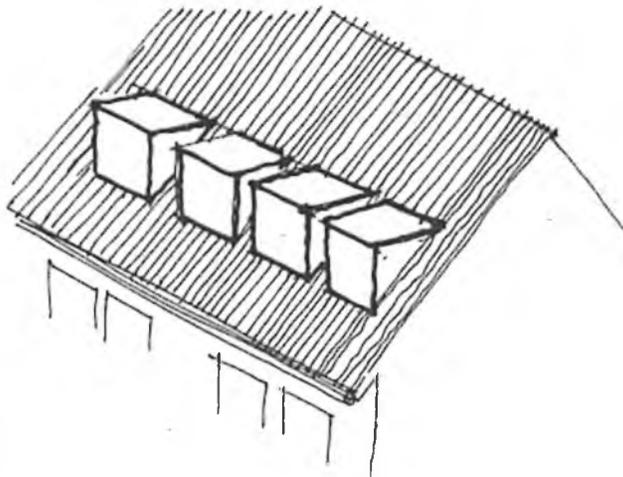
Zu nahe an der Traufe



zu nahe am Giebel

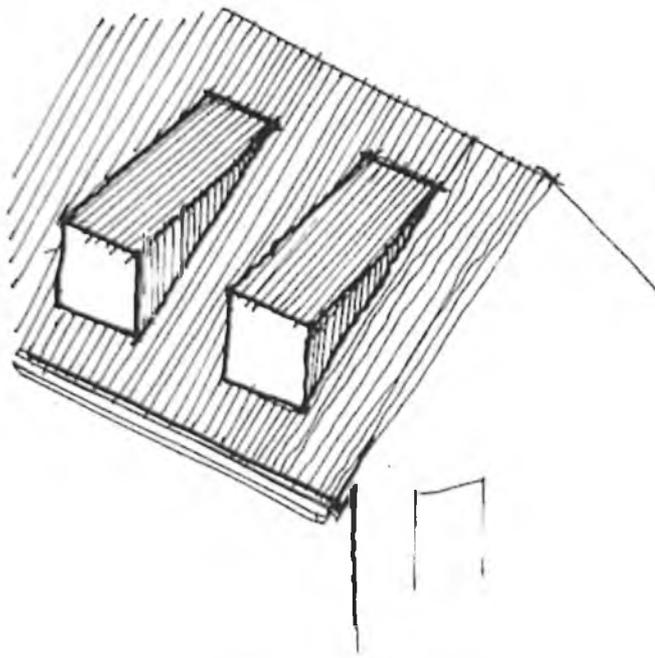


zu groß

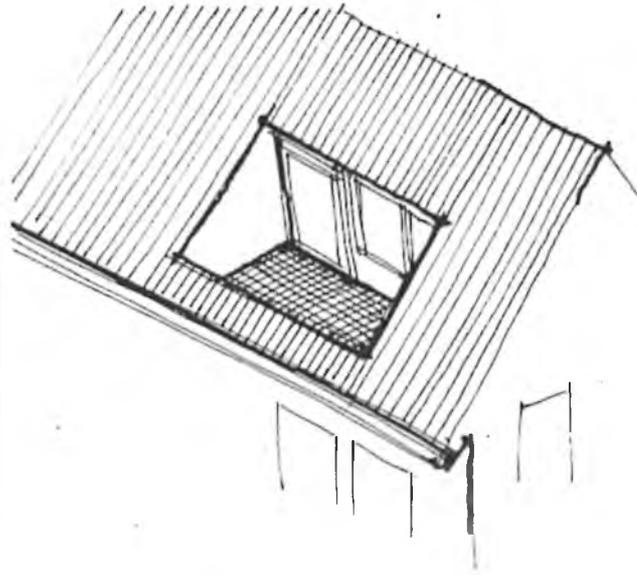


Zu viele und zu nahe  
zusammen

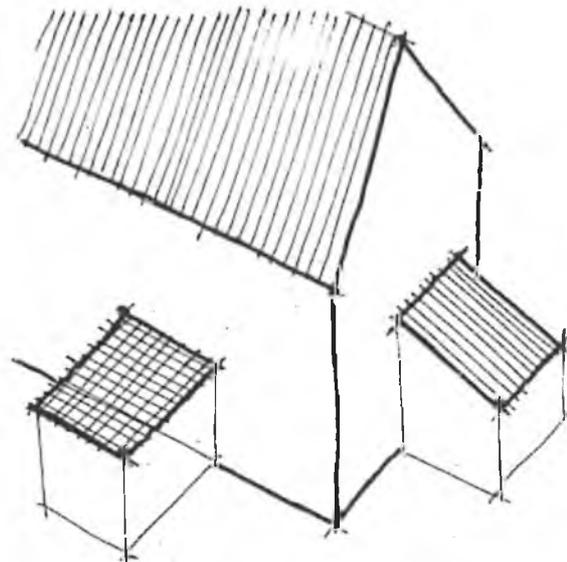
(3) Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben bis 1,20 m Außenbreite zulässig. Sie dürfen in der Summe ihrer Einzelbreiten höchstens  $\frac{2}{5}$  der Firstlänge betragen und müssen vom Giebel mindestens 1,50 m entfernt bleiben. Der Abstand der Gauben untereinander muß mindestens der Einzelgaubenbreite entsprechen. Die Höhe der Dachgaubenfenster darf 1,50 m nicht überschreiten. Dachaufbauten müssen vom Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut in der Horizontalen, hauseinwärts gemessen, einen Abstand von mindestens 0,80 m haben.



**Schleppgaube unzulässig**



**Dacheinschnitt unzulässig**



**Flach- und Pultdach  
für Anbauten**

(4) Dachflächenfenster, Schleppgauben und Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.

(5) Als Ausnahme sind für eingeschossige, untergeordnete Bauteile (Anbauten, Garagen o.ä.) bis zu 30 qm Grundfläche auch Flach- oder Pultdächer zulässig.

*Die gelungene landschaftliche Eingliederung der nach dem Krieg entstandenen Gebäude ist mit auf die einheitliche Dachform des Satteldaches zurückzuführen.*

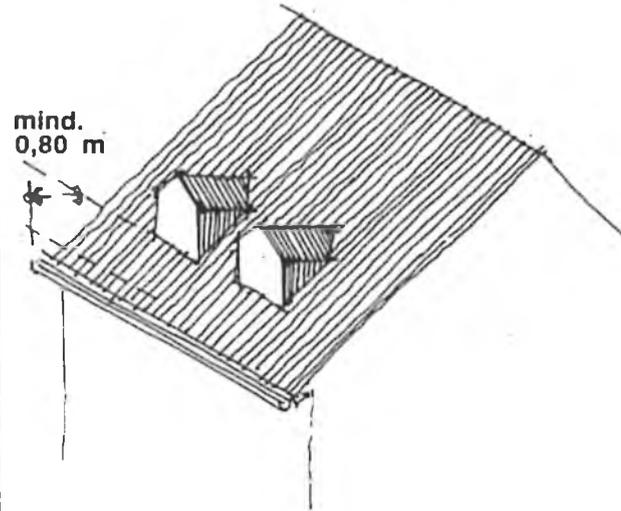
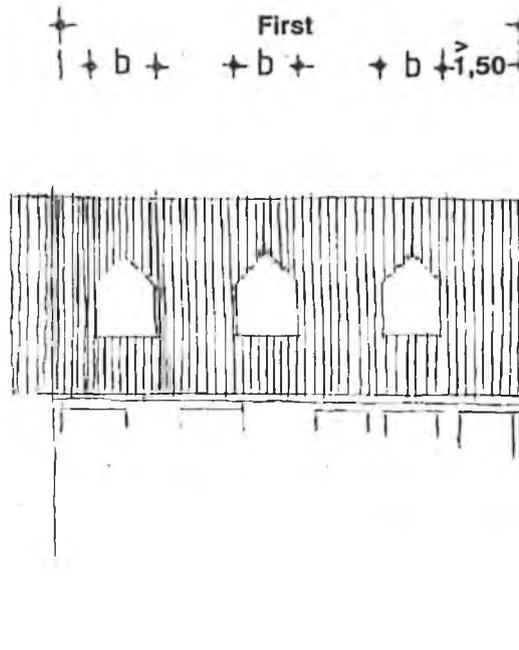
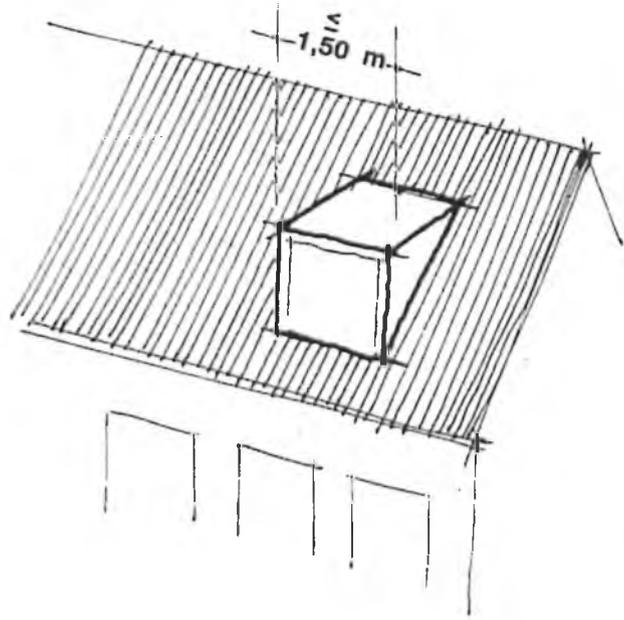
*Walmdächer sind ebenso die Ausnahme wie große Dacheinschnitte oder Dachgauben.*



## Gebiet II

(6) Im Gebiet II werden vom Sattel-, Walm- und Mansarddach abgeleitete Dachformen vorgeschrieben. Beim Ortgang sind jedoch Abweichungen von der Falllinie nicht zugelassen.

(7) Für die Dacheindeckungen werden neben den in Absatz 2 (Denkmalbereich) genannten Materialien auch kleinteilige, glatte Schieferimitationen sowie zementgebundene Dachziegel zugelassen. Als Farbton ist dunkelgrau bis schwarz vorgeschrieben.

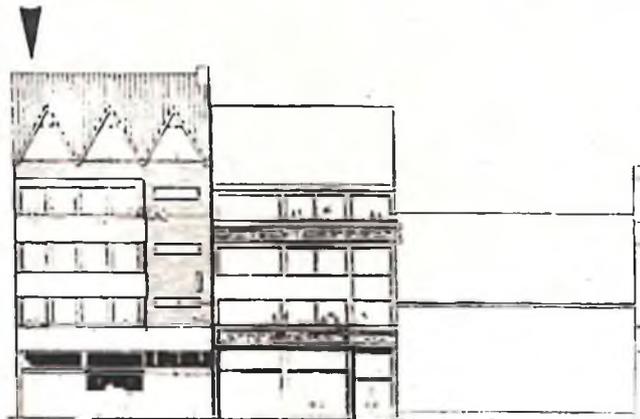


(8) Notwendige Dachaufbauten sind als Einzelgauben bis 1,50 m Außenbreite zulässig. Sie dürfen in der Summe ihrer Einzelbreiten höchstens  $\frac{2}{5}$  der Firstlänge betragen und müssen von den Giebeln mindestens 1,50 m entfernt bleiben. Ein Fensterband ist ebenfalls zulässig, sofern seine Gesamtbreite  $\frac{1}{3}$  der Firstlänge des Daches nicht übersteigt und der seitliche Abstand von den Giebeln mindestens 3 m beträgt. Dachaufbauten müssen vom Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut in der Horizontalen, hauseinwärts gemessen, einen Abstand von mindestens 0,80 m haben.

(9) Dachflächenfenster und Dacheinschnitte können zugelassen werden.



Derartige Fensterbänder  
würden das Stadtbild  
sehr stören



## § 7 FENSTER UND TÜREN

- (1) Bei Gebäuden im Denkmalbereich sind die Fenster -außer Schaufenster- hochrechteckig mit einer maximalen Fensterbreite von 1,20 m zulässig.
- (2) Eine horizontale Aneinanderreihung (Fensterband) ist nicht zulässig. Zwischen den Fenstern sind Pfeiler von mehr als 15 cm Breite in der äußeren Fassadenebene und im Fassadenmaterial anzuordnen.
- (3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Die Schaufenster müssen sich nach Größe und Proportion in die gesamte Gliederung und den Charakter der Obergeschoßfassade einfügen. Haustüren sind aus Holz auszuführen. Die Glasflächen müssen senkrecht stehen.
- (4) Fensterrahmen und Türen sind im Farbton mit der Fassade abzustimmen. Reflexionsglas und getöntes Glas ist nicht zulässig.



(5) Darüber hinaus sind im Denkmalsbereich Fenster und Türen nur aus Holz zulässig und deckend zu streichen. Haustüren können nur dann naturbelassen bleiben, wenn dies historische begründet wird. Garagentore sind entweder in Holz auszuführen oder in Holz zu verkleiden.

(6) Bau Baudenkmalen sind die ursprünglichen Fenster und Türen, Schlagläden und Gitterkörbe zu erhalten und bei Abgängigkeit durch neue in alter Form und gleichem Material zu ergänzen.



*Einfriedigungen treten in den Hauptstraßenachsen aufgrund der geschlossenen Bebauung kaum auf. In den rückwärtigen Bereichen sind sie jedoch ein wichtiges den Straßenraum begrenzendes Element. Manchmal entziehen sie auch gnädig vielerlei Unordnung dem fremden Blick.*

*Es wurden im Kern überwiegend Bruchsteinmauern oder verputztes Mauerwerk verwendet.*



## § 8 EINFRIEDIGUNGEN, LAGERPLÄTZE, GÄRTEN UND STELLPLÄTZE

### (1) 1. GEBIET I

Im Denkmalbereich sind Einfriedigungen zur öffentlichen Verkehrsfläche, sofern sie nicht historisch begründet sind, unzulässig.

Historische Einfriedigungen müssen in Material und Farbe erhalten und wiederhergestellt werden. Die Rekonstruktion von historischen Zuständen ist möglich.

### 2. GEBIET II

Zugelassen werden Holzzäune, lebende Hecken aus heimischen Sträuchern (Hainbuche, Weißdorn u.a.), evtl. in Verbindung mit einem Maschendrahtzaun bis zu 1,20 m Höhe und je nach der engeren Umgebung auch Mauern bis zu einer Höhe von 2 m. Mit Bruchstein verblendete Betonmauern können zugelassen werden. Maschendrahtzäune alleine sind nicht zugelassen.



*In den Neubaugebieten ist eine stark gärtnerisch geprägte Form der Einfriedigungen wünschenswert. Problematisch ist oft weniger der Einzelfall als das Erscheinungsbild mehrerer unterschiedlicher Einfriedigungsarten.*



(2) Lagerplätze sind durch bauliche Anlagen oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, daß Lagerungen vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.

(3) Vorgärten dürfen nicht als Lagerplätze und Arbeitsflächen genutzt werden.

(4) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, daß die Abfallbehälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

Im Gebiet I hat sich die Materialwahl von Müllboxen den Anforderungen des § 5 anzupassen.

*Die Dachlandschaft würde durch eine große Zahl von Antennen, in Zukunft ggfls. sogar zunehmend Parabolspiegel(1), empfindlich gestört. Die Reduzierung auf eine Antenne je Gebäude ist daher keine unvertretbare Einschränkung der Eigentümer oder Mieter.*

*Sonnenkollektoren wären von den Hangbereichen sehr gut sichtbar. Sie haben infolge der Tallage ohnehin einen geringen Energiegewinn.*



## § 9 FREILEITUNGEN UND ANTENNEN

(1) Innerhalb des Denkmalbereiches sind neu zu verlegende freileitende Leitungen aller Art (Hochspannungs-, Niederspannungs-, Telefonleitungen, freige-spannte Straßenbeleuchtungen) im Einvernehmen mit den Maßnahmeträgern zu verkabeln und unterirdisch zu verlegen. Ist das nicht oder nur mit unangemessenen Aufwendungen möglich, so sind die Freiflächen so unauffällig zu führen, daß Baudenkmale, Ortsbild und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.

(2) Innerhalb des Denkmalbereiches ist auf jedem Gebäude maximal eine Antennenanlage zulässig. Bereits bestehende Antennenanlagen genießen Bestandsschutz. Für Antennen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Sonnenkollektoren sind im Denkmalbereich nicht zulässig.

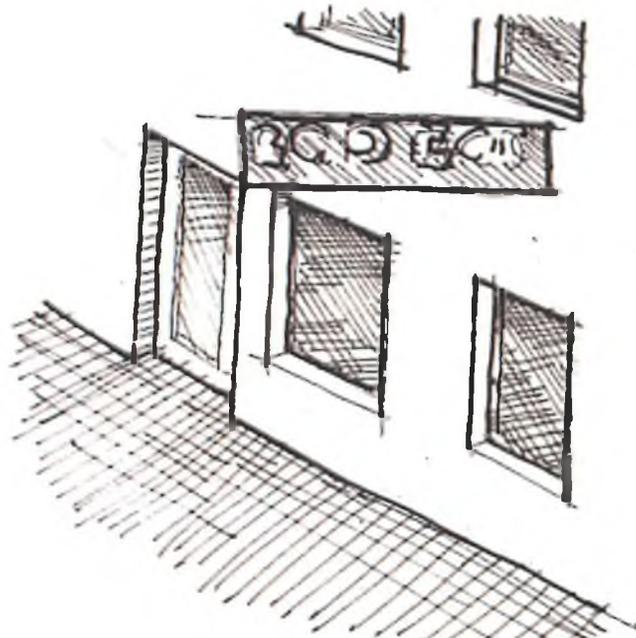
*Die Auseinandersetzung mit Werbung im Stadtbild ist nicht neu. Bereits um die Jahrhundertwende wurde versucht, durch Gesetze die Werbeanlagen zu beschränken. Mit der Gestaltungssatzung soll nicht die Präsentation von Betrieben in der Öffentlichkeit verhindert werden. Es sollen allerdings dem Konkurrenzkampf, der zu immer größeren und auffälligeren Werbeanlagen führen würde, Schranken gesetzt werden, sonst würden bald die Fassaden von den Werbeanlagen wie auf dem nebenstehenden Bild überdeckt. Da Werbung auf vielerlei Weise das Stadtbild stören kann, sind entsprechend viele Bestimmungen erforderlich.*



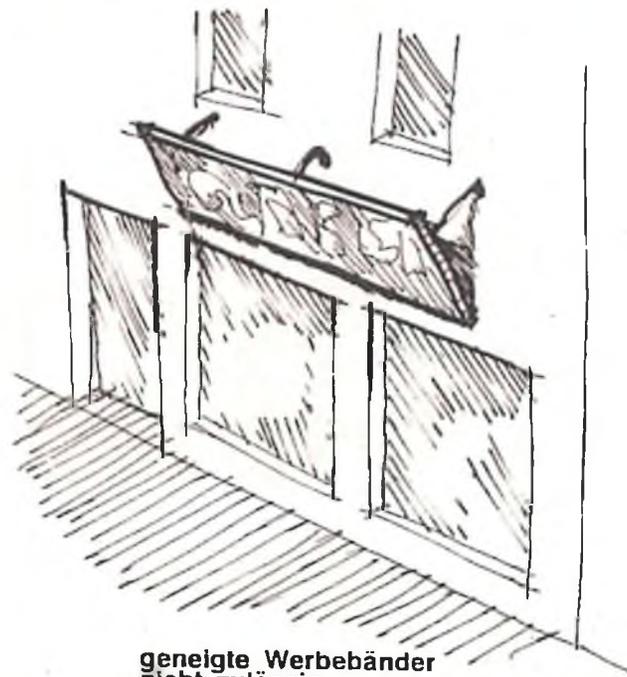
## § 10 ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG (WERBEANLAGEN) GEMÄSS DER LANDESBAUORDNUNG NW UND MARKISEN

- (1) Die nach der Landesbauordnung genehmigungsfreien und anzeigefreien Werbeanlagen werden einer Anzeigepflicht unterworfen. Das gilt nicht für nur zeitlich begrenzte Werbung anlässlich Aus- und Schlußverkäufen sowie Theater-, Sport-, kirchlichen- und politischen Veranstaltungen.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie müssen auf die Gestaltung der Gebäude Rücksicht nehmen.
- (3) Hinweisschilder zu Sehenswürdigkeiten, gastronomischen und sonstigen Betrieben unterliegen der Genehmigungspflicht der örtlichen Ordnungsbehörde. für diese Hinweisschilder ist eine von der Stadt Bad Münstereifel vorgeschriebene einheitliche, ortsübliche Form und Beschriftung zu wählen.

Noch ist Bad Münstereifel von störenden Häufungen von Werbeanlagen und ähnlichen Elementen verschont geblieben. Der Blick in die Werther Straße deutet an, wie wichtig die Steuerungsmöglichkeiten der Satzung auch in Zukunft sind.



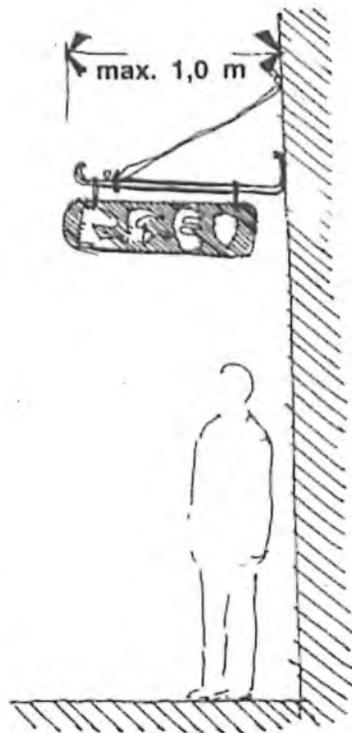
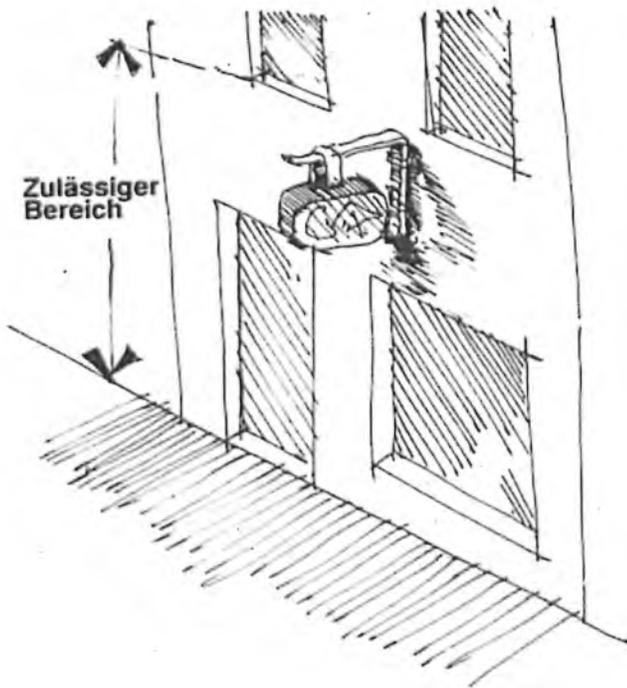
**schräge Werbeanlagen  
nicht zulässig**



**geneigte Werbebänder  
nicht zulässig**

(4) Werbeanlagen sind unzulässig.

- a) an Ruhebänken und Papierkörben,
- b) an Einfriedigungen mit Ausnahme von Hinweisschildern auf Beruf und Gewerbe, sofern sie nach Umfang und Darstellung nicht verunstaltet wirken,
- c) in Vorgärten,
- d) an Bäumen, Böschungen, Masten, Außentreppen, Balkonen und Fensterläden,
- e) an Brücken aller Art,
- f) auf Flächen von Straßen und Dächern,
- g) an Giebelwänden oberhalb der Traufen, an Türen und Schornsteinen,
- h) an Bauzäunen mit Ausnahme von Hinweisen auf den Bauherrn und die an der Bauausführung Beteiligten.



(5) An jeder Stätte der Leistung wird nur eine Werbeanlage auf der Außenwand des Gebäudes bis zur Höhe der Fensterbrüstung des I. Obergeschosses zugelassen. Bei Eckgrundstücken kann an jeder der Straße zugewandten Außenwand eine Werbeanlage zugelassen werden.

(6) Das Auf- und Abstellen von Werbeplakaten, Transparenten usw. oberhalb des Erdgeschosses und an den Scheiben der oberen Geschosse ist nicht gestattet. Ebenso unzulässig sind Werbefahnen und Werbetafeln sowie ähnliche, der Werbung dienende Gegenstände, außerhalb der Verkaufsstellen.

(7) Schmiedeeiserne Ausleger sind grundsätzlich zulässig bis zu einer maximalen auskragenden Länge von 1 m.

(8) Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (z.B. Anlagen mit Phasenschaltung oder laufendem Licht), sind unzulässig.



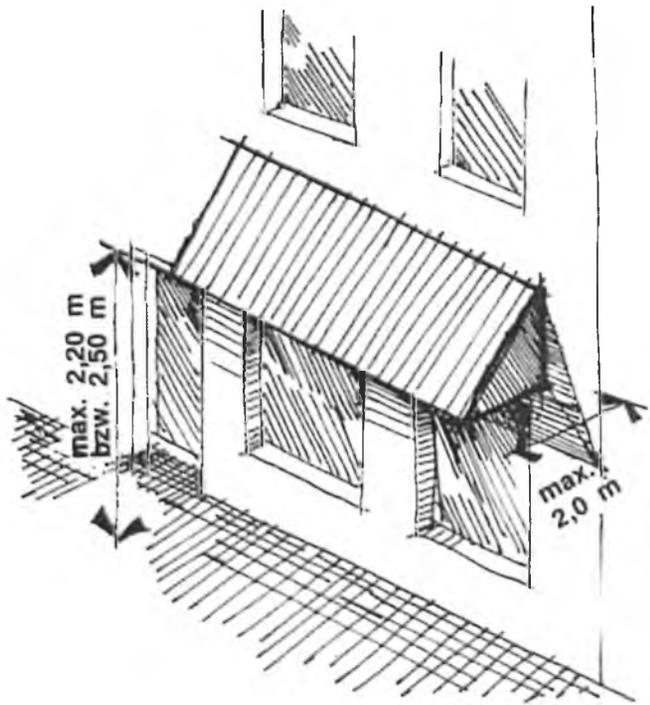
(9) Leuchtreklame ist nur in schwach getönten Farben zulässig, wenn sie sich in Farbe und Form den umliegenden Gebäuden bzw. dem Stadtbild anpaßt.

(10) Werbeanlagen in Bandform dürfen nur horizontal angebracht werden. Das Werbeband muß senkrecht stehen und darf nicht geneigt werden. Die Bandhöhe darf 0,30 m nicht überschreiten. Das Werbeband darf höchstens  $\frac{2}{3}$  der Fassadenbreite überspannen.

(11) Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen (z.B. Kabelzuführungen) sollen unsichtbar verlegt werden.

(12) Sonnenmarkisen müssen auf die Architekturgliederung Bezug nehmen und eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m (in Sonderfällen mindestens 2,20 m) haben. Die maximale Auskragung darf nicht mehr als 2,00 m betragen.

Farben, die sich in die farbliche Umgebung nicht harmonisch einfügen, sind unzulässig.



Markisen sind nur für Fenster im Erdgeschoß zugelassen.

Die Markisen müssen rechteckig sein, daß heißt, sie dürfen die Fenster nicht korbogenartig überspannen, müssen mit diesen bündig abschließen und dürfen nicht die gesamte Front überspannen. Es sind keine grellen Farben und auch keine glänzenden Materialien zu verwenden.

(13) Bei der Plakatierung von Fensterflächen darf nicht mehr als 1/4 der Fensterfläche benutzt werden.

### III. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 11 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach den §§ 68 und 81 Abs. 5 der Bauordnung NW.



## § 12 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

## § 13

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Münstererifel in Kraft (In Kraft getreten am 19.04.1986). Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Münstererifel über die Baugestaltung und Pflege der Eigenart des Ortsbildes vom 26.10.1966 außer Kraft. Unberührt bleiben Festsetzungen in Bebauungsplänen, sowie weitergehende ortsrechtliche Vorschriften aufgrund des geltenden Straßenrechts.